

Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Vom 6. Dezember 2013

ABl. Nr. 228/2013, 189/2015, 180/2016, 132/2017, 119/2018

1. ¹Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich begrüßt und unterstützt Supervision als berufsbegleitende Beratung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche. ²Inbesondere fördert die Evangelische Kirche A. B. Supervision für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. ¹Die Arbeitsgruppe Supervision organisiert, begleitet, reflektiert und entwickelt Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich. ²Inbesondere betreut sie das Supervisionsangebot, entscheidet Verfahrensfragen und erstellt eine Liste der SupervisorInnen. ³In diese Liste werden nur SupervisorInnen aufgenommen, die die unten angegebenen Honorarsätze akzeptieren und aus Gründen der Qualitätssicherung von der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS) und/oder vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) anerkannte SupervisorInnen sind und/oder Personen, die das Gewerbe der Sozial- und LebensberaterIn ausüben und zusätzlich den Fortbildungslehrgang für Supervision der Wirtschaftskammer (mit Gewerbeschein) erfolgreich absolviert haben. ⁴Die Liste soll eine überschaubare, regional angemessen gestreute und nach Felderfahrungen differenzierte Auswahl von SupervisorInnen anbieten. ⁵Die Arbeitsgruppe kann SupervisorInnen aus der Liste streichen.
3. Es gibt drei kirchlich geförderte Supervisionsangebote:
 - (1) **Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für PfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen.** ¹Das Angebot gilt nur für PfarrerInnen usw. im kirchlichen Dienstverhältnis oder im Wartestand. ²Die Honorarkosten werden zu einem Drittel durch die Gesamtgemeinde A. B. und zu einem Drittel durch die jeweilige Diözese getragen. ³Ein Drittel der Honorarkosten wird als Selbstbehalt (Kostenanteil) von den SupervisandInnen getragen und vom Kirchenamt im Rahmen der Gehaltsabrechnung einbehalten. ⁴Für LehrpfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen wird der Selbstbehalt von der Gesamtgemeinde A. B. übernommen.
 - (2) **Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für GemeindepädagogInnen und JugendreferentInnen.** ¹Die Honorarkosten werden zu einem Drittel durch die Gesamtgemeinde A. B. und zu einem Drittel durch die Gemeinde (bei diöze-

saner Anstellung durch die Superintendentur) getragen. ²Ein Drittel der Honorarkosten wird den SupervisandInnen als Selbstbehalt vom Kirchenamt in Rechnung gestellt.

- (3) **Teamsupervision für Pfarrgemeindeteams.** ¹Die Teams bestehen aus ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen einer Pfarrgemeinde. ²Erwünscht ist auch die Teilnahme der jeweiligen PfarrerInnen. ³Die Honorarkosten werden zu einem Drittel durch die Gesamtgemeinde A. B. und zu einem Drittel durch die Gemeinde subventioniert. ⁴Ein Drittel der Honorarkosten entfällt auf die SupervisandInnen. ⁵Die Verrechnung des Selbstbehaltes erfolgt gemeindeintern. ⁶Das Kirchenamt stellt der Pfarrgemeinde zwei Drittel der Honorarkosten in Rechnung.

4. Vorgangsweise bei **Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für PfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen:** ¹Die genannten MitarbeiterInnen erhalten vom Kirchenamt Gutscheine für Einzelsupervision oder Gruppen- bzw. Teamsupervision. ²Die Gutscheine haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer. ³Jeder Gutschein berechtigt zur Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit maximal in der Höhe folgender Honorarsätze:

Einzelsupervision:

¹Einzelsupervision à 50 Minuten: netto € 80,— (= brutto € 96,—). ²Der/die SupervisandIn kreuzt auf dem Gutschein das Feld „Einzelsupervision“ an und übergibt für jede Supervisionseinheit einen unterschriebenen Gutschein an den/die SupervisorIn. ³Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt netto € 26,66 bzw. brutto € 33,—.

⁴Gutscheine für Einzelsupervision können maximal für drei Jahre in ununterbrochener Reihenfolge in Anspruch genommen werden.

⁵**Nach drei Jahren kann die Einzelsupervision ohne Pause fortgesetzt werden, wenn ein formloses Ansuchen an das Personalreferat gestellt und ein Kurzfragebogen ausgefüllt wird.** ⁶Diesen erhalten Sie von **Dagmar Schuh, d.schuh@evang.at** bzw. **0699-188 77014** oder unter **<http://supervision.evangel.at>**.

⁷Die Regelung betrifft nicht die Teilnahme an Gruppen- und Teamsupervision.

Gruppen- und Teamsupervision:

¹Gruppensupervision (PfarrerInnen aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (PfarrerInnen, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis netto EUR 165,— (= brutto EUR 198,—).

²Jeder/jede TeilnehmerIn einer Gruppe bzw. eines Teams kreuzt auf ihrem/seinem Gutschein das Feld „Gruppensupervision“ bzw. „Teamsupervision“ an und übergibt für jede Supervisionseinheit einen unterschriebenen Gutschein an den/die Supervi-

- sorIn. ³Der/die SupervisorIn erhält für jede Sitzung von allen Mitgliedern einer Gruppe bzw. eines Teams unabhängig der aktuellen Anwesenheit je einen Gutschein!
- ⁴Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt z. B. bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden netto EUR 11,— bzw. brutto EUR 13,20 pro Person; bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden netto EUR 13,75 bzw. brutto EUR 16,50 pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden netto EUR 27,50 bzw. brutto EUR 33,— pro Person.
5. Vorgangsweise bei **Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für GemeindepädagogInnen und JugendreferentInnen**: ¹Den genannten MitarbeiterInnen steht im Internet ein Anforderungsblatt für Supervisionsgutscheine zur Verfügung. ²Mit der Vorlage der erforderlichen Unterschriften der Zeichnungsberechtigten aus dem Presbyterium werden den Anfordernden Gutscheine mit begrenzter Gültigkeitsdauer zugeschickt. ³Für diese gelten im weiteren die Bestimmungen von Punkt 4 analog.
 6. Vorgangsweise bei **Teamsupervision für Pfarrgemeindeteams**: ¹Den Gemeinden bzw. ihren Presbyterien steht im Internet ein Anforderungsblatt für Supervisionsgutscheine zur Verfügung. ²Mit der Vorlage der erforderlichen Unterschriften der Zeichnungsberechtigten aus dem Presbyterium werden dem anfordernden Team Gutscheine mit begrenzter Gültigkeitsdauer zugeschickt. ³Jeder Gutschein berechtigt das Team zur Inanspruchnahme einer Supervisions-Doppeleinheit von 90 Minuten zum Gesamtpreis von netto EUR 165,— (= brutto EUR 198,—). ⁴Der/die SupervisorIn erhält für jede Sitzung einen Teamgutschein mit den Unterschriften von mindestens zwei teilnehmenden SupervisandInnen.
 7. ¹Dem/Der SupervisorIn wird zur **Aufnahme in die SupervisorInnen-Liste** der Evangelischen Kirche A. B. ein Erhebungsblatt übermittelt, in welchem er/sie seine/ihre Supervisionsausbildung, methodische Ansätze und Felderfahrungen anführt. ²Auf die Aufnahme in die SupervisorInnen-Liste der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich besteht kein Rechtsanspruch.
 8. ¹Mit Zustimmung der Arbeitsgruppe Supervision ist es in **Ausnahmefällen** möglich, auch andere ÖVS- und ÖBVP-anerkannte SupervisorInnen heranzuziehen, die nicht in der SupervisorInnen-Liste der Evangelischen Kirche A. B. genannt sind. ²Jedoch ist der Differenzbetrag, der sich aus dem kirchlich bezahlten Honorarsatz (entspricht dem Wert der Gutscheine) und dem vom/von der SupervisorIn verrechneten Honorar ergibt, vom/von der SupervisandIn selbst zu tragen. ³Die Verrechnung mit Gutscheinen kommt nur bei den auf der Liste genannten SupervisorInnen zum Tragen. ⁴Das Kirchenamt refundiert nach Vorlage der Honorarnote den kirchlichen Anteil entsprechend der Gutscheine-Regelung.
 9. Die SupervisandInnen schließen mit den SupervisorInnen einzelne **Werkverträge** ab, wobei die Vertragsmuster der Arbeitsgruppe als Empfehlung zu verstehen sind.

10. 1Der/Die SupervisandIn bezahlt die in Anspruch genommene Einheit mittels unterschriebenem Gutschein (siehe Punkt 4). 2Die **Abrechnung für die SupervisorIn** erfolgt jeweils zu Quartalsende mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien) mittels des vom Kirchenamt ausgegebenen **Verrechnungsformulars** und durch Vorlage der erhaltenen und unterschriebenen **Gutscheine**. 3Ein Drittel der Honorarkosten wird den jeweils zuständigen Diözesen/Gemeinden durch das Kirchenamt verrechnet (zwei Drittel bei Teamsupervision für eine Pfarrgemeinde).
11. Allenfalls anfallende **Fahrtkosten** sind von dem/der SupervisorIn vor Übernahme eines Supervisionsauftrages dem/der SupervisandIn bekannt zu geben und vom/von der SupervisandIn zu bezahlen.